

BVVP • WÜRTTEMBERGISCHE STRASSE 31 • 10707 BERLIN

Pressemitteilung

27.02.2020

„Deutlicher Nachbesserungsbedarf“ - bvvp nimmt Stellung zum Referentenentwurf Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG)“

Der am 04.02.2020 vorgelegte Referentenentwurf für das Gesetz zum Schutz elektronischer Patientendaten in der Telematikinfrastruktur - Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) soll das Ziel verfolgen, digitale Lösungen schnell zum Patienten zu bringen und hat dabei den Anspruch, sensible Gesundheitsdaten zu schützen. Kernstück des Gesetzes ist die elektronische Patientenakte ePA. Der Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten, bvvp, erkennt das Bestreben des Gesetzgebers an, die Daten der PatientInnen zu schützen, sieht allerdings an einigen Stellen des Referentenentwurfs zum Teil deutlichen Nachbesserungsbedarf.

Der bvvp bemängelt, dass mit dem PDSG weiterhin der Nichtanschluss an die Telematik-Infrastruktur unter Strafe gestellt werden soll. Die in §341 Abs. 5 verankerte Strafanforderung für LeistungserbringerInnen lehnt der Verband strikt ab. Strafen für den Nichtanschluss an die Telematik-Infrastruktur (§291a Abs5) erachtet er nach wie vor als ungeeignetes Mittel, mit denjenigen Kolleginnen und Kollegen umzugehen, die sich aus datenschutzrechtlichen Überlegungen heraus gegen einen Anschluss entschieden haben.

Der bvvp begrüßt die in §341 vorgesehene Verankerung der Freiwilligkeit der Patientenakte für PatientInnen. Ebenso positiv sieht er die Regelung, dass die elektronische Gesundheitskarte (eGK) weiterhin den Zugang von Versicherten zu Behandlungsleistungen ermöglichen soll und als Zugangsschlüssel zu den Diensten des Digitalen Gesundheitswesens dient. Eine Speicherung von Zusatzdaten (Abs.3 des Referentenentwurfs), hält der bvvp jedoch für nicht vereinbar mit dem Prinzip der Datensparsamkeit der DSGVO. Derartige Angaben sollten bei den Krankenkassen gespeichert bleiben und nur bei Bedarf ausgelesen werden können.

Nachdrücklich kritisiert der bvvp, dass der Entwurf unter Fristsetzung zum 1.01.2021 die Einführung einer elektronischen Patientenakte ohne differenzierte Rechtevergabe (§342, Abs2, Nummer 1) vorsieht. Die Einführung müsse zwingend solange verschoben werden, bis eine differenzierte Rechtevergabe für die PatientInnen in das System integriert worden sei, so der Verband, der mehr als 5.300 PsychotherapeutInnen aller Fachrichtungen vertritt.

„Wir fordern“, so der Vorsitzende, Benedikt Waldherr, „eine separate Forschungsakte und eine Verschiebung der Forschungsfreigabe.“ Notwendig sei es, einem aktiven Missbrauch vorzubeugen: „Dazu ist es notwendig, dass „die Möglichkeit der Nutzung von Datenspenden ausdrücklich vom Dienst der ePA getrennt wird“, so der Verbandsvorsitzende.

VORSTAND

VORSITZENDER

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
Psychologischer Psychotherapeut

1.STELLV. VORSITZENDE

Angelika Haun, Fachärztin für
Psychosomatische Medizin und
Psychotherapie

2.STELLV. VORSITZENDER

Martin Klett, Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeut

Dr. Michael Brandt

Tilo Silwedel

Dr. Elisabeth Störmann-Gaede

Mathias Heinicke

Ariadne Sartorius

Ulrike Böker

Eva-Maria Schweitzer-Köhn

Rainer Cebulla

Dr. Bettina van Ackern

Dr. Frank Roland Deister

KONTAKT

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Württembergische Straße 31
10707 Berlin

Telefon 030 88725954

Telefax 030 88725953

bvvp@bvvp.de

www.bvvp.de

BANKVERBINDUNG

Berliner Volksbank eG

IBAN:

DE69100900002525400002

BIC: BEVODEBB

Gläubiger-ID

DE77ZZZ00000671763

Des Weiteren fordert der bvvp unter dem Punkt „Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten“ nachdrücklich die Zuordnung des Konnektors zur zentralen Infrastruktur der TI. Hilfsweise müsse im Gesetz benannt werden, welche Teile des Konnektors zur dezentralen und welche Teile zur zentralen Infrastruktur gehörten. Andernfalls müssten alle Leistungserbringer eine Datenschutzfolgeabschätzung für den Konnektor vornehmen, für die Ihnen die notwendigen Informationen gar nicht vorlägen.

Strikt wendet sich der bvvp gegen jedwede Einschränkung von Betroffenenrechten nach der DSGVO. Diese räume allen Bürgern und Bürgerinnen grundlegende Informationsrechte ein. Daher müsse auch unbedingt vorgesehen werden, dass Datenspenden zurückgenommen werden könnten. „Patienten und Patientinnen müssen auch das Recht erhalten, jederzeit zu untersagen, dass ihre ePA in der Zukunft zu Forschungszwecken ausgewertet wird. Und wenn sich diese entschließen - aus welchen Gründen auch immer –die Nutzung der elektronischen Angebote vollständig einzustellen, so muss ihnen auch das möglich sein“, so bvvp
Vorstandsmitglied und Digitalisierungsexperte Mathias Heinicke

Der bvvp bittet daher dringend darum, im Interesse der psychotherapeutischen Patienten und Patientinnen die notwendigen Änderungen im Gesetzentwurf vorzunehmen.

Die ausführlichen Änderungsvorschläge des bvvp zur PDSG entnehmen Sie bitte der Stellungnahme im Anhang.

Für den bvvp

Dipl.-Psych. Benedikt Waldherr
1. Vorsitzender des bvvp
Mag.rer.nat.Mathias Heinicke
Mitglied des Vorstands
Berlin, 27.01.2020

Anfragen und Interviewwünsche bitte an:

bvvp Bundesgeschäftsstelle
Frau Anja Manz – Leiterin Kommunikation
Württembergische Straße 31
10707 Berlin
Tel. +49 30 88 72 59 54
Mobil +49 177 65 75 445
presse@bvvp.de